

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 25. Januar 2023

2023/16 0.04.05.03 Postulat

Postulat Abbau Einbürgerungshürden und Infobriefe, Beantwortung (Parlamentsgeschäft 22.03.07)

Beschluss Stadtrat

1. Die Erklärung zur Nicht-Entgegennahme des Postulats "Abbau Einbürgerungshürden: Infobriefe über Einbürgerung" und die dazugehörige Stellungnahme werden genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
 - Ressortvorständin Sicherheit + Sport
 - Geschäftsbereichsleiter Sicherheit, Sport + Kultur
 - Abteilungsleiter Bevölkerung + Sicherheit
 - Bereichsleiterin Einwohnerdienste

Erwägungen

Das Ressort Sicherheit + Sport unterbreitet dem Stadtrat die Nicht-Entgegennahme des Postulats "Abbau Einbürgerungshürden: Infobriefe über Einbürgerung" zur Beantwortung an das Parlament.

Erklärung

Der Stadtrat empfiehlt, das Postulat "Abbau Einbürgerungshürden: Infobriefe über Einbürgerung" nicht zu überweisen.

(Zuständig Stadträtin Christine Walter Walder, Ressort Sicherheit + Sport)

Stellungnahme

Ausgangslage

Das nachfolgende Postulat von Advije Delihassani (SP-Fraktion) und fünf Mitunterzeichneten ist an der Parlamentssitzung vom 12. Dezember 2022 begründet worden:

Abbau Einbürgerungshürden: Infobriefe über Einbürgerung

Der Stadtrat wird eingeladen:

Alle volljährigen Personen ohne Schweizer Pass mit Niederlassungsbewilligung, die sich seit mehr als zehn Jahren in der Schweiz aufhalten und seit mindestens zwei Jahren in Wetzikon wohnhaft sind, darüber zu informieren, dass sie die formellen Einbürgerungskriterien hinsichtlich Wohnsitzfrist und Niederlassungsbewilligung erfüllen und sich bei Interesse bei der zuständigen Stelle bei der Stadt für ein Beratungsgespräch zum Einbürgerungsverfahren melden dürfen. Ein solcher Brief soll jährlich versandt werden.

Begründung

Politische Partizipation zählt zu den Grundpfeilern der Demokratie: Wer Gesetzen unterworfen ist, soll über diese mitbestimmen können. Rund einem Viertel der Bevölkerung in der Schweiz wird dieses Recht verwehrt, obschon diese Menschen täglich zum wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben beitragen.

Erst mit der Einbürgerung erfolgt die rechtliche Gleichstellung mit Schweizer Staatsbürgerinnen und -bürgern. Einbürgerungen stärken die Demokratie und fördern die Integration.

In seiner Antwort vom 9. März 2022 zur Interpellation "Einbürgerungshürden abbauen" hat der Stadtrat behauptet, dass es nicht möglich sei zu eruieren, welche ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt wahrscheinlich die formellen Einbürgerungskriterien hinsichtlich Wohnsitzfrist und Niederlassungsbewilligung erfüllen. Abklärungen mit der Stadt Zürich haben ergeben, dass dies nicht stimmt.

Die Stadt Zürich fragt die Daten wie folgt ab:

- 1. Die Wohnsitzfrist wird erfüllt, wenn ein zehnjähriger Aufenthalt in der Schweiz und zwei Jahre in der Gemeinde nachgewiesen werden können. Das Einreisedatum in die Schweiz wird zu diesem Zweck aus dem Einwohnerregister gezogen. Mit diesem Datum wird festgestellt, wer schon mindestens zehn Jahre in der Schweiz lebt.*
- 2. Weiter muss geprüft werden, ob die Person seit mindestens zwei Jahren in der Stadt lebt (Zuzugsdatum in die Stadt) und*
- 3. über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.*

Die Abfragemethode der Stadt Zürich deckt nicht alle infrage kommenden Personen. Spezialfälle wie Personen, die ihren Aufenthalt in der Schweiz unterbrochen haben (zum Beispiel früher mal 5 Jahre in der Schweiz wohnten, dann wieder weggezogen und vor 5 Jahren erneut in die Schweiz einreisten), oder Personen, die aufgrund doppelt anrechenbarer Jahre verkürzte Wohnsitzfristen haben, fallen bei der oben aufgeführten Abfragemethode raus. Da aber der Anteil dieser Spezialfälle klein ist, kann dies vernachlässigt werden.

Wir danken dem Stadtrat für die Festlegung des Ablaufs, wie er die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger über die Einbürgerungsbedingungen informieren will.

Formelles

Mit einem Postulat verpflichtet das Parlament den Stadtrat gemäss Art. 47 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament), im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Parlaments oder der Stimmberechtigten fällt bzw. eine Massnahme zu treffen, die in Zuständigkeit des Stadtrats fällt. Nach Art. 48 Abs. 2 GeschO Parlament teilt der Stadtrat innert zwei Monaten mit, ob er bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Erwägungen des Stadtrats

Anlässlich der Interpellation "Einbürgerungshürden Abbauen" von Advije Delhasani hat der Stadtrat festgehalten, dass eine (lückenlose) Selektion von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, welche die zeitlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllen, nicht möglich ist. Dies unter anderem deshalb, weil die Wohnsitzdauer im Kanton Zürich sowie Anzahl Jahre, in welchen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern im Alter zwischen 8 und 18 Jahren ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten, nicht selektiert werden können. Demzufolge hat der Stadtrat ausgeführt, dass er einerseits keine diesbezüglichen Schreiben an die betreffenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern zulassen kommen werde und andererseits hat er festgehalten, dass es aus zeitlichen Gründen nicht möglich sei, zusätzliche Informationsgespräche zu führen bzw. dass bereits heute ausführliche Informationsgespräche am Schalter oder Telefon geführt werden. Letztlich war der Stadtrat auch nicht bereit, wiederkehrende Informationsabende zum Thema Einbürgerungen für Menschen ohne Schweizer Pass durchzuführen, weil die Voraussetzungen zum Erwerb des Schweizer Passes unter anderem auf der Homepage der Stadt Wetzikon (<https://www.wetzikon.ch/verwaltung/einwohnerdienste/einbuengerungen/einbuengerung-auslander>) einfach aber ausführlich erklärt sind. Interessierte Personen können sich bereits heute digital oder auch am Schalter der Einwohnerdienste über den Ablauf der Einbürgerung informieren, was rege genutzt wird. Zudem soll eine Einbürgerung ein eigenverantwortlicher Willensprozess sein.

Die im Postulat ausgeführten Selektionen, wie diese in der Stadt Zürich gemacht werden, sind in Wetzikon grundsätzlich auch möglich. Konkret können folgende Selektionen gemacht werden:

- Einreisedatum > 10 Jahre

Es kann ausgewertet werden, welche ausländischen Staatsangehörigen seit insgesamt mehr als 10 Jahren in der Schweiz wohnhaft sind. Massgebend dazu ist das Einreisedatum in die Schweiz. Dabei kann aber **nicht** berücksichtigt werden, ob diese Personen allenfalls innerhalb dieser Dauer im Besitze einer F-Bewilligung (vorläufig aufgenommene Ausländer), N-Bewilligung (Asylsuchende) oder Kurzaufenthaltsbewilligung L waren

- Zuzugsdatum nach Wetzikon > 2 Jahre
Es kann anhand des Zuzugsdatums selektiert werden, welche ausländischen Staatsangehörigen seit mehr als 2 Jahren in der Stadt Wetzikon wohnhaft sind.
- Niederlassungsbewilligung C
Es kann selektiert werden, welche dieser Personen (zum Zeitpunkt der Selektion) über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen.

Nachfolgende Auswertungen sind hingegen nicht möglich:

- Wohnsitzfrist > 2 Jahre im **Kanton Zürich**
Personen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren, welche in der Schweiz geboren sind oder mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht haben, können sich einbürgern lassen, wenn sie mindestens seit 2 Jahren im Kanton Zürich wohnhaft sind. Es gibt bei diesen Personen keine Vorschriften über die Wohnsitzdauer in der Stadt Wetzikon. Nach diesem Kriterium sind keine Selektionen möglich, da im Einwohnerregister nur die Wohnsitzdauer in Wetzikon registriert ist und nicht auch die Wohnsitzdauer im Kanton Zürich. Es kann davon ausgegangen werden, dass infolge dieser lückenhaften Auswertung viele junge Erwachsene nicht selektiert würden.
- Frühere Wohnsitze in der **Schweiz**
Für eine Einbürgerung sind 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz erforderlich. Davon mindestens 3 Jahre in den letzten 5 Jahren unmittelbar vor der Gesuchstellung. Es kann nicht selektiert werden, ob ausländische Staatsangehörige bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Schweiz Wohnsitz hatten.
- Frühere Wohnsitze in der **Gemeinde**
Auch die Wohnsitzdauer bei Personen die ihren Aufenthalt in Wetzikon unterbrochen haben und zum Zeitpunkt der Selektion wieder aktiv in Wetzikon wohnhaft sind, ist dies nicht möglich. Die Daten können im Einzelfall manuell aus den Geschichtsdaten herausgesucht werden, eine automatische Selektion ist aber nicht möglich.
- Wohnsitzdauer mit L-, N- und F-Bewilligungen
Die Zeitdauer, in welcher ausländische Staatsangehörige über eine L-Bewilligung oder N-Bewilligung verfügt haben, darf für die erforderliche Wohnsitzdauer nicht angerechnet werden. Die Zeitdauer in denen Personen über eine F-Bewilligung verfügt haben, wird nur zur Hälfte angerechnet. Bei der Selektion bzgl. die Wohnsitzfrist von 10 Jahren in der Schweiz ist nicht ermittelbar, ob und wie lange die jeweiligen Personen über eine L-, N- oder F-Bewilligung verfügt haben.
- Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr
Die Jahre zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr werden für die Wohnsitzerfordernisse (wohnhaft in der Schweiz) doppelt gezählt. Bei Doppelzählung müssen die ausländischen Staatsangehörigen aber mindestens 6 Jahre Aufenthalt in der Schweiz vorweisen können. Auch das kann nicht selektiert werden.

Abgesehen von den formellen Voraussetzungen sind auch materielle Voraussetzungen, wie z.B. die finanziellen Verhältnisse, für eine Einbürgerung massgeblich. Demnach ist es durchaus möglich, dass trotz Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen weitere Kriterien eine Einbürgerung verunmöglichen.

Die Mitarbeitenden der Einwohnerdienste führen bereits heute sehr viele Beratungsgespräche am Schalter und am Telefon oder beraten Interessierte per E-Mail. Ohne weitere Ressourcen (Stellenplanerhöhung) wären zusätzliche Beratungsgespräche infolge des Versands der Briefe nicht möglich.

Fazit

Mit dem bestehenden Beratungsangebot und den ausführlichen Informationen auf der Webseite der Stadt Wetzikon
(<https://www.wetzikon.ch/verwaltung/einwohnerdienste/einbuengerungen/einburgerung-auslander>) wird ein ausreichendes Angebot für einbürgerungswillige Personen zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Infobriefe an alle bzw. eben nur einen Teil der Personen ohne Schweizer Pass, dass sie die formellen Einbürgerungskriterien hinsichtlich Wohnsitzfrist und Niederlassungsbewilligung erfüllen, erachtet der Stadtrat als nicht notwendig.

Akten

- 22.03.07 Postulat Advije Delihassani (SP-Fraktion) "Abbau Einbürgerungshürden: Infobriefe über Einbürgerung"
- Übersicht Wohnsitzerfordernisse für Einbürgerungen vom 17. Dezember 2017

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin